



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Bekanntmachung 951/1-42/Ga

Steuertermin zum 15.02.2023

Gauting, den 09.02.2023

Die Gemeinde Gauting erinnert daran, dass die für das 1. Quartal 2023 fälligen Gewerbesteuern und Grundsteuern spätestens bis

Mittwoch, den 15. Februar 2023

an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Es wird gebeten, die Beträge unter genauer Verwendungszweckangabe auf eines der nachgenannten Konten der Gemeinde Gauting zu überweisen.

Kreissparkasse München IBAN DE35 7025 0150 0620 0000 42
Starnberg Ebersberg BIC BYLADEM1KMS

VolksbankRaiffeisenbank IBAN DE41 7009 3200 0002 2500 04
Starnberg Herrsching BIC GENODEF1STH
Landsberg eG

Die Gemeinde macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für Zahlungen, die nach dem 15.02.2023 erfolgen, bereits die gesetzlichen Säumniszuschläge, Mahngebühren und Unkosten zu entrichten sind.

Zur wesentlichen Vereinfachung der Steuerbegleichung empfehlen wir Ihnen die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats; die jeweiligen Beträge werden dann maschinell von Ihrem Konto eingezogen. Dadurch erleichtern Sie nicht nur sich und der Gemeinde die Überwachung der Steuertermine, sondern Sie helfen auch mit, den Personalaufwand zu reduzieren und damit Kosten zu sparen. Ich danke für Ihr Verständnis.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

AUS DEM INHALT

Tagesordnung GR	2
Bekanntmachungen	3
Infos/ Termine	6
Bibliothek/ Impressum	8

Bekanntmachungen

Am Dienstag, 14.02.2023, um 19:15 Uhr

**findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal
die 39. Sitzung des Gemeinderates
mit folgender Tagesordnung statt:**

**Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet um 19.00 Uhr die Bürgerfragestunde im Rathaus,
großer Sitzungssaal statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
5. Förderung der Kultur; hier: Bezuschussung des Fünf-Seen-Festivals Ö/0472/XV.WP
6. Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting: Freiwilliger Zuschuss der Gemeinde Gauting zum laufenden Betrieb der Stiftung Ö/0471/XV.WP
7. Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO Ö/0468/XV.WP
8. Jahresrechnung 2020 der Haerlin`schen Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO Ö/0469/XV.WP
9. Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2023 mit Investitionsplanung für die Finanzplanungsjahre 2024 - 2026; Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und den Finanzplan Ö/0462/XV.WP
10. Vergabe von Bauleistungen: Rahmenvertrag Straßenunterhalt incl. Straßenentwässerung Ö/0470/XV.WP
11. 54. Änderung des Flächennutzungsplans für das Rundfunk-Gelände am Leutstettener Weg in Buchendorf - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Ö/0461/XV.WP
12. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 06.02.2023

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

610/11-21/Eb

Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße – Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 09.02.2023

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 201

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Gauting
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Freiwillige Feuerwehr
Stockdorf

Bekanntmachung der

- Wahl des Feuerwehrkommandanten**
 Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten
 Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

1. Am **04.03.2023** findet in/im **"Alten Wirt" in Krailling**,
um **19 Uhr** eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr **Stockdorf**
zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr **Stockdorf**
– einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
(Wahlberechtigte) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**
Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreter) aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**
Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**
Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der

eingereicht werden.

(wahlberechtigt) sind alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr – einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**
Die Wahl leitet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. **Wahlhandlung:**
6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
6.2 Wahl des Stellvertreters (der Stellvertreter): Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

Bekanntmachungen

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Kandidaten für das Kommandanten- oder Stellvertreteramt müssen nicht in der Wahlversammlung anwesend sein; sie können die Wahl auch bereits im Voraus schriftlich annehmen.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, die sie von den im selben Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheiden. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; dies ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Der Wahlausschuss prüft nach Abschluss der Wahl den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

7. **Wahlannahme:**

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Lehnt die/der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

8. **Niederschrift:**

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Ort, Datum
Gauting, 02.02.2023

Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Unterschrift Bürgermeister



Die Gemeinde Gauting, südwestlich von München im schönen Würmtal gelegen mit ca. 21.000 Einwohnern sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Verwaltungsfachangestellten für das Einwohnermeldeamt (m/w/d) (unbefristet, in Vollzeit)

Das detaillierte Stellenangebot mit Anforderungsprofil und der kompletten Aufgabenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter **www.gauting.de/Rathaus** und Verwaltung/Stellenangebote.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 28.02.2023** an die

Gemeinde Gauting, Personalabteilung, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting oder per E-Mail an: bewerbung@gauting.de

Bei elektronischen Bewerbungen bitten wir Sie, alle Teile Ihrer Bewerbung in einem einzigen PDF-Dokument zusammenzufassen.

Haben Sie Fragen?

Unser zuständige Geschäftsbereichsleitung Frau Gillitzer (Tel.: 089/89337-123) oder unser Personalleiter Herr Rathner (Tel.: 089/89337-180) beantwortet sie Ihnen gerne!

Infos / Termine



Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/ 452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

Es finden nächste Woche außerdem folgende Expertensprechstunden in der Gautinger Insel statt:

Dienstag, 14.02.2023: Migrationsberatung

Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Integration von Migranten und Migrantinnen über 27 Jahren.

- Individuelle Integrationsberatung
- Sozialpädagogische Begleitung von Integrationskursteilnehmer*innen
- Beratung in konkreten Krisensituationen (u.a.)

Keine Asylsozialberatung

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77

Dienstag, 14.02.2023: Beratung des Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg bietet in der Gautinger Insel Auskunft und Beratung zu allen Themen rund um die Pflege.

- welche Leistungsansprüche kann ich geltend machen
- Schulungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
- Absicherung für pflegende Angehörige

Wir sind für Sie da, unabhängig, neutral, kostenfrei. Damit Sie sich in allen Bereichen gut informiert und beraten fühlen!

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77

Dienstag, den 14.02.2023: Vorsorgeberatung/ Patientenverfügung

Entscheidungshilfen zur Vorsorge bei Alter und Krankheit, Beratung für Vollmacht und Betreuungsverfügung/ Beratung bei der Abfassung einer Patientenverfügung.

Vertrauliche Einzelberatungen durch den Internisten Herrn Dr. med. Dirk Hagena (Mitglied des Vorstandes des Vereins für Betreuungen im Landkreis Starnberg e.V.) in der Gautinger Insel.

Für Bürgerinnen und Bürger aller Generationen aus Gauting und den Ortsteilen.

Nur mit Terminvereinbarung unter: Gautinger Insel, Tel. 089 45 20 86 77

Infos / Termine



Lesung mit Jürgen Gergov

Donnerstag, 09. Februar 2023, 19:30 Uhr

Satiren von Mark Twain und anderen Käuzen

Anmeldung erwünscht unter 089/ 89337 132 oder per E-Mail an post.bibliothek@gauting.de, Eintritt frei.

Spieleabend in der Bibliothek

Donnerstag, 16. Februar 2023, 19:30 Uhr

Sie haben Lust, mit anderen zusammen altbekannte Gesellschaftsspiele zu spielen oder auch neue kennenzulernen? Beim Spieleabend in der Gemeindebibliothek haben Sie die Möglichkeit dazu.

Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren mit Johanna Ströbele

Mittwoch, 22. Februar 2023, 15:30 Uhr
"Der Regenbogenfisch glaubt nicht alles" von Marcus Pfister

Anmeldung ab 8. Februar 2023 per Telefon unter 089/ 89 337 132, per E-Mail an post.bibliothek@gauting.de oder persönlich.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 Uhr und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr,
Sa* 10-13 Uhr
(*ausgenommen Schulferien)

Info aus dem Rathaus

Am Faschingsdienstag, den **21.02.2023** sind das Rathaus, die Bibliothek, die Gautinger Insel, der Bauhof und das Bürgerbüro Stockdorf **geschlossen**.

Ab Aschermittwoch sind wir wieder persönlich für Sie da!

Wir danken für Ihr Verständnis.

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

